

34112 Kassel documenta Stadt

Kassel documenta Stadt

Amtliche Lebensmittelüberwachung  
Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)  
Hier: Betrieb „Asia Imbiss“, Weigelstr. 14, [REDACTED] Kassel

28. Mai 2021  
1 von 2

in Umsetzung meines Bescheides vom 10. Mai 2021 erteile ich Ihnen folgende Auskunft:

Die beiden letzten Kontrollen haben am 4. und 16. Februar 2021 stattgefunden.  
Es wurden folgende Bereiche auf Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 4 Abs. 2 i. V.  
m. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene überprüft:

- Produktion
- Lager
- Kühleinrichtungen
- Verkaufsbereich

Im Rahmen der Überprüfung am 4. Februar 2021 wurden folgende Feststellungen getroffen:

1. Bauhygiene

- Der Wandanstrich oberhalb der Herdzeile in der Küche war vergilbt

2. Arbeitshygiene

- Die Tiefkühltruhen im Lager waren zum Teil vereist.
- Für die Aufbewahrung von losen Lebensmitteln wurden zum Teil keine lebensmittelechten Behältnisse verwendet.
- Die Container für Reis und Stärke waren außen zum Teil verunreinigt.
- Im Lager wurden Kleider und Schuhe gelagert.
- In der Küche und im Thekenbereich waren die Handwaschbecken mit Gegenständen verstellt.
- Der Dosenöffner und die Topfbrause in der Küche waren verunreinigt.
- Die Kühlfächer im Thekenbereich waren innen verunreinigt.

Nach fachlicher Einschätzung durch das Überwachungspersonal handelte es sich am 4. Februar 2021 um gravierende Feststellungen oder Mängel. Dem Lebensmittelunternehmer wurde Gelegenheit gegeben, die notwendigen Anpassungen fristgerecht vorzunehmen. Zum Zeitpunkt der Überprüfung am 16. Februar 2021 waren die Beanstandungen größtenteils abgestellt. 2 von 2

Die Informationen werden nicht in Form der Herausgabe der Kontrollberichte zugänglich gemacht, sondern als Zusammenfassung der Feststellungen bei den Betriebsüberprüfungen und abschließende Wertung. Diese Art der Informationsgewährung erfüllt das berechtigte Interesse des Verbrauchers an den behördlich festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches im Sinne des VIG, wonach die Informationen für die Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich dargestellt werden sollen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 VIG).

**Hinweise:**

Mit den mitgeteilten Informationen wird nur der zurückliegende Kontrollzeitpunkt abgebildet. Es kann daraus kein Rückschluss auf den Fortbestand etwaig bemängelter Umstände gezogen werden.

Eine etwaige Veröffentlichung meiner, nur Ihnen als Antragsteller zugänglich gemachten behördlichen Informationen, liegt allein in Ihrem Verantwortungsbereich.

Meine Zuständigkeit ist gemäß § 1 Absatz 1 Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge (VLEVollzG) i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 VIG gegeben.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

